

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 38/09 BH

L 16 AS 220/09 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 722/07 (SG Regensburg)

1. ,
2. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Regensburg Stadt,
Gewerbepark D 83, 93059 Regensburg,
vertreten durch die Stadt Regensburg - Rechtsamt -
Domplatz 3, 93047 Regensburg

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2009 durch den
Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Krauß
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Den Klägern steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach dem Vorbringen der Kläger und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.

- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen und seine Entscheidung darauf gestützt, dass nicht fristgerecht Berufung eingelegt worden sei und Wiedereinsetzungsgründe nicht vorlägen. Angesichts dieses Inhalts der Entscheidung stellen sich materiell-rechtliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht. Der Beschluss weicht auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen der Beschluss des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht zu erkennen. Das Vorbringen der Kläger im Berufungsverfahren rechtfertigt es nicht, davon auszugehen, dass sie ohne Verschulden verhindert gewesen sind, die Berufungsfrist einzuhalten.

